

**Änderungstarifvertrag Nr. 14  
vom 7. Februar 2017  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 24. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 für Beschäftigte im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes ergeben hätte.“

2. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3 wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“

b) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. § 22 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen

nach Satz 2; soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, gehen die Ansprüche der Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber über.“

4. In § 31 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 1 am 1. März 2018 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 7. Februar 2017

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Für  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -